Charafters, ja auch mancher einzelne burch eine hochherzige Stiftung. Wie Eroßes jehoch dem Staate zu tun bleibt, erleßen wir beihpielsweife abraus, daß Breußen für des Elementaunterrichtsweien, die höheren Lehranflaten, die Universitäten, Kunst und Wissenschaft (Andern, Wilsiethefen), Kisege des veilgiosen Zebens (dem Unterhalt von Gestiftlichen und Kirchen) um Zohre 1912 über 266 Milliowen Mart verausgabte.

Reben dem jahrlich wiederlehrenden Bedarf, den wir bieher des immen den gegen, werden zweilen große außgerovbentliche Ausgaden für Unternehmungen ubig, voelden nicht nur der Gegenwart, sonden auch der Juftnit zuhatten tommen sollen. Herführ darf der Staat daher mit Recht auch die fünftigen Generationner in Alhpund nehmen, nub dies gefchiebt im Wege der Anteihen. Die 10 entifesende, offentliche Schulb" aber hat er jährlich zweizunen nud allmählich gurückzuschlen. Auch der hat er jährlich zweizunen nud allmählich gurückzuschlen daher mit bedeutenden Beträgen im jährlichen Ausgadenetat aller großen Staaten; das Schuldabrid Prespiens & B. Erträgt ziele 30. Milliarden Wart, das des

Deutschen Reiches mehr als 4,9 Milliarben.

Schießich semmen nach die Erfordernisse der gentralleitung, ib des Eintackerchauptes und der Bolfsvertretung in Betracht. Das Einfommen des Staatsocerpantiels wird im Monachien geroöpnich mit dem aus England sammenden Worte Zivillisse der fauftig (wie z. B. in Prenspen) auch die Begling der felbständigen Witglieber der landessignistigen Generatung der Appangen, in sich ein. Die Solfsvertreim bilde in mit fehr mäßigen Kusgasberoften, der sich aus der Tagasgebern (Dilaten) der mäßigen Kusgasberoften, der sich aus dem Tagasgebern (Dilaten) der Werdernisse der Verlensighen und der Verlensighen und der Verlensighen der Verlensighen

II. Die Staatseinnahmen.

Die orbentlichen, b. i. alliabrlich wiederlehrenben Ginnahmen bes Staates gliebern fich nach ber Quelle, aus ber fie gewonnen werben. in zwei Sauptarten: in bie privatwirtichaftlichen und in bie ftaats: wirtschaftlichen Ginnahmen. Der Staat ift namlich an ben brei großen Zweigen ber Erwerbstätigfeit, auf benen bie Privathaushalte bes Bolfes vornehmlich beruhen, an ber Urprobuttion, bem Gewerbeund bem Sanbelsbetriebe, auch feinerfeits als einzelwirtschaftliches Subjett beteiligt, und ber baraus ergielte Gewinn macht ben einen Teil feiner Einnahmen aus. Da biefer jeboch für feinen Unterhalt nicht ausreicht, bas Bestehen bes Staates aber fur bie gesamte Bevolferung eine Notwendigfeit ift, fo forbert er fraft feines Sobeiterechts und feiner gefehlichen Amangsaewalt aus bem Bermogen feiner Ungehörigen noch allerlei Abgaben, beren Sobe er felbit beftimmt. Go tommen gu ben privats wirtschaftlichen bie ftaatswirtschaftlichen Ginnahmen bes Staates; jene erwirbt er, biefe forbert er ein; jene verbantt er feiner eigenen wirt icaftlichen Tatigfeit, Dieje entnimmt er bem Erwerbseintommen bes Bolfes.